



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Kantonales Labor

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV), Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen

An die öffentlichen Wasserversorgungen
im Kanton St.Gallen

Lukas Ströhle

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 19
F 058 229 28 01
lukas.stroehle@sg.ch
<http://www.avsv.sg.ch>
LSt

St.Gallen, 05. September 2019

Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren

Medienberichte zur gesundheitlichen Relevanz des Pestizidwirkstoffs Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte sowie zu publizierten Untersuchungsergebnissen lösen vermehrt Anfragen von Wasserversorgungen an das AVSV aus.

Bezüglich der Hintergründe für die Neubewertung von Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte verweisen wir auf die Informationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)¹.

Umgang der Wasserversorgungen mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände

Die Wasserversorgungen sorgen im Rahmen der Selbstkontrolle² dafür, dass die gesetzlichen Höchstwerte eingehalten werden. Sie müssen dies mit u.a. auf Gefahrenanalysen basierenden Wasseranalysen belegen. Bei entsprechenden Risiken, d.h. im vorliegenden Fall mit möglicher Anwendung von Chlorothalonil³ (z.B. bei Getreide-, Gemüse, Wein-, Zierpflanzenbau oder Sportrasen wie Golfplatz) im Zuströmbereich der Fassung, ist die Einhaltung der Höchstwerte mit Wasseranalysen zu belegen. Der Höchstwert von 0,1 µg/l für Chlorothalonil oder einige seiner Abbauprodukte darf nicht überschritten werden.

Aus aktuellem Anlass können Sie beim AVSV derzeit auch ausserhalb der Analysenfenster (üblicherweise Frühjahr und Herbst) Wasserproben auf Pflanzenschutzmittel-Rückstände untersuchen lassen.

Für den Fall, dass Höchstwertüberschreitungen im Verteilnetz festgestellt werden, hat das BLV mit der Weisung 2019/1 vom 8. August 2019 schweizweit einheitliche Vollzugsmassnahmen und Fristen festgelegt:

¹ Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu Chlorothalonil:
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/stoffe-im-fokus/pflanzenschutzmittel/chlorothalonil.html>

² Rechtliche Grundlage: Art. 74ff Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LGV)

³ Die Liste der Pflanzenschutzmittel mit Chlorothalonil: <https://www.psm.admin.ch/de/wirkstoffe/99>



- Eine Überschreitung des Höchstwertes für Chlorothalonil und seine relevanten Metaboliten im Trinkwasser von 0.1 µg/l ist in jedem Fall zu beanstanden.
- Besteht die Möglichkeit, durch **Mischen** mit einwandfreiem Trinkwasser aus anderen Fassungen oder ähnliche einfache Massnahmen die Einhaltung des Höchstwertes für Chlorothalonil-Metaboliten sicherzustellen, ist dies innert einer Frist von **einem Monat** ab Beanstandung umzusetzen.
- Ist das nicht möglich, so sind Massnahmen einzuleiten, damit das Trinkwasser spätestens in **zwei Jahren** nach Feststellung der Überschreitung, die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Situation im Kanton St.Gallen

Im Rahmen der kantonalen Grundwasserüberwachung wurde seit 2018 das Grundwasser in drei Messkampagnen an 61 Grundwasser-Messstationen auch auf Chlorothalonil-Sulfonsäure untersucht. Die gesetzlichen Höchstwerte gemäss TBDV⁴ und GSchV⁵ von je 0.1 µg/l wurden dabei in allen Proben eingehalten.

Zusätzlich hat das AVSV das Trinkwasser im Verteilnetz im Mai 2019 stichprobenweise (16 amtliche Stichproben quer über den Kanton verteilt) auf verschiedene Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten, einschliesslich Chlorothalonil-Sulfonsäure (dem wichtigsten Metaboliten), untersucht. Dabei wurden alle Höchstwerte eingehalten und keine Probe musste beanstandet werden.

Von zwei Grundwasserfassungen sind uns Resultate von Untersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle bekannt, die über dem Höchstwert liegen. Das Wasser der betroffenen Pumpwerke wird aber ohnehin so stark mit Wasser aus anderen Fassungen verdünnt, dass auch dort keine Höchstwertüberschreitungen im Verteilnetz zu befürchten sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Situation im Kanton St.Gallen bezüglich der Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser aufgrund der vorliegenden Informationen als nicht besorgniserregend einzustufen ist. Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Trinkwasserinspektor.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Pius Kölbener
Kantonschemiker

Lukas Ströhle
Leiter Wasser- und Chemikalieninspektorat

⁴ Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; TBDV)

⁵ Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV)